

Nordrhein-Westfalen

Düngeverordnung im Vollzug

(Quelle: H&K aktuell 08_07)

Die Düngeverordnung (DüV) bestimmt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten sowie Pflanzenhilfsmitteln. Die Vorgaben für eine pflanzenbaulich sachgerechte und gewässerschonende Anwendung von Düngemitteln gelten auch für Komposte und Gärprodukte. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nun Vollzugshinweise zur Umsetzung in der Praxis veröffentlicht.

Aufgrund der erheblichen regionalen Unterschiede enthält die DüV notwendigerweise allgemeine Bestimmungen, die einer weiteren fachlichen Konkretisierung bedürfen. Dies geschieht durch Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder. In den Vollzugshinweisen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Düngeverordnung sind u.a. folgende Konkretisierungen enthalten:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Stilllegungsflächen werden generell zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gezählt. Sie werden bezüglich der N-Obergrenzen als auch beim Nährstoffvergleich der landwirtschaftlich genutzten Fläche zugerechnet. Der Anbau von Zwischenfrüchten oder der Anbau mehrerer Kulturen pro Jahr führt nicht zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche.



Wesentlicher Nährstoffgehalt in organischen Düngemitteln

Es wird konkretisiert, dass grundsätzlich die Daten der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung (Warendeklaration) oder die Richtwerte der Landwirtschaftskammer (oder anderer offiziellen Stellen) herangezogen werden. Für Stoffe, deren Gehalte nicht bekannt sind, ist eine Analyse erforderlich. Bei gütegesicherten Komposten und Gärprodukten können die Daten den Prüfdokumenten der Gütesicherung entnommen werden.

Keine Einarbeitungspflicht für Kompost

In der Düngeverordnung ist vorgeschrieben, dass bei Anwendung von organischen Düngemitteln, Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen ein unverzügliches Einarbeitsgebot besteht. Zum einen wird in den Vollzugshinweisen konkretisiert, dass bei Aufbringung am Abend (der Abend beginnt um 18.00 Uhr) die Einarbeitung spätestens am folgenden Vormittag (der Vormittag endet um 12.00 Uhr) abgeschlossen sein muss. Zum anderen wird ausgeführt, dass die Einarbeitungspflicht nicht für feste organisch und feste organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (außer Geflügelkot) gilt. Flüssige Düngemittel sind Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt bis zu 15 %. Dies bedeutet, dass Komposte von der Einarbeitungspflicht ausgenommen sind.

Mengenbegrenzung nach Hauptfruchternte

Die Mengenbegrenzung gilt für Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische Düngemittel (nicht für feste wie Stallmist), für feste und flüssig organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff und Geflügelkot. Als Hauptfrucht gelten alle Kulturen, die im Anbaujahr (Kalenderjahr) geerntet werden. Eine Futterzwischenfrucht beispielsweise, die im Herbst noch geerntet wird, wäre die letzte Hauptfrucht. Da die Mengenbegrenzung erst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht greift, dürfte in diesem Fall die Zwischenfrucht noch bis zur Höhe des Düngebedarfes mit Gülle oder flüssigen Gärückständen gedüngt werden. Das gleiche gilt für etwaige Zweit- oder Zwischenfrüchte, die zur Vergärung in einer Biogasanlage angebaut werden, soweit sie im Herbst noch geerntet werden.

Ausbringungsverluste für Düngemittel

In den Vollzugshinweisen werden für verschiedene Wirtschaftsdünger (Rindergülle/-jauche, Schweinegülle/-

jauche, Rinder- und Schweinemist, Geflügelmist/-trockenkot und für Pferdemit/Schafe) anrechenbare Ausbringungsverluste für Stickstoff (N) konkretisiert.

Die „Vollzugshinweise Düngverordnung Nordrhein-Westfalen“ können auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NRW unter www.land-wirtschaftskammer.de herunter geladen werden. (SI)

Quelle: H&K aktuell 08_07